



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 43.001/25-I 8/88

An das
Präsidium des
Nationalrates

W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 63	-GE-9 88
Datum: 17. SEP. 1988	
Verteilt. 18. 10. 88 <i>lc</i>	

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Dr. Klappe

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die diesbezügliche EntschlieÙung des Nationalrates 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

30. September 1988
Für den Bundesminister:
FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 43.001/25-I 8/88

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren.

zu Zl. 20.794/2-2/88

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 19. August 1988 sowie die von Herrn Oberkommissär Dr. Sommer eingeräumte Fristerstreckung zum Art. I Z. 2 lit. b (§ 71 Abs. 4 und 7) des Entwurfs Stellung zu nehmen wie folgt:

Nach dem Abs 4 des § 71 ist unter bestimmten Voraussetzungen die Hälfte der Pension dem Ehegatten des Pensionsberechtigten ausbezahlen; der Abs 7 des § 71 spricht ausdrücklich von einem Auszahlungsanspruch des Ehegatten des Pensionsberechtigten.

Im Falle der Pfändung der Pension des Pensionsberechtigten sind nach dem § 62 Abs 1 BSVG die Bestimmungen der §§ 5 bis 9 des Lohnpfändungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Es ist daher fraglich, ob einerseits auch der § 10 Lohnpfändungsgesetz gilt und andererseits der Anspruch derivativ ist. Verneint man dies, dann wäre zu befürchten, daß durch die Abs 4 und 7 des § 71 BSVG Gläubiger, welche

- 2 -

auf die Pension des Pensionsberechtigten greifen wollen, geschädigt werden könnten. So könnten bei einer Pfändung der Pension des Pensionsberechtigten die Ehegatten etwa übereinkommen, daß der nichtpensionsberechtigte Ehegatte einen Antrag auf getrennte Auszahlung nach dem Abs. 7 stellt. Dadurch verminderte sich der Anspruch des versicherten Ehegatten um die Hälfte, sodaß uU das im Lohnpfändungsgesetz festgelegte Existenzminimum von 3 700 S gar nicht überschritten würde und daher diese Hälfte unpfändbar bliebe. Jedenfalls wurde aber die Position des betreibenden Gläubigers verschlechtert.

Darüber hinaus könnte der betreibende Gläubiger auch nicht auf den Auszahlungsanspruch des nichtpensionsberechtigten Ehegatten greifen, sondern müßte erst einen Exekutionstitel, meist ein gerichtliches Urteil, gegen ihn erwirken, was überhaupt nur im Falle der Haftung auch dieser Person möglich wäre. Auch dann wäre ihm jedoch durch die Pfändung des Auszahlungsanspruchs nicht geholfen, wenn dieser Teil wiederum unpfändbar sein sollte.

Jedenfalls wäre der Gläubiger durch die getrennte Anzahlung schlechter gestellt, weil bei einer getrennten Auszahlung das Existenzminimum beiden Eheleuten zugute käme.

Umgekehrt könnte auch der nichtpensionsberechtigte Ehegatte, welcher zuerst den Antrag auf getrennte Auszahlung gestellt hat, durch einen Verzicht auf die getrennte Auszahlung den Gläubiger "abschütteln", der diesen Auszahlungsanspruch gepfändet hat.

Es sollte daher festgelegt werden, daß bei der Pfändung der Pension (auch) der § 10 Abs 1 des Lohnpfändungsgesetzes sinngemäß anzuwenden ist. Dies würde entsprechend dem Sinn des § 10 leg.cit. (vgl Heller - Berger - Stix, Lohnpfändung 132) eine Benachteiligung der betreibenden Gläubiger im Falle der Pfändung der Pension verhindern.

- 3 -

Sollte es mit Rücksicht auf die obige Stellungnahme für zweckmäßig angesehen werden, über den angesprochenen Problemkreis eine klärende Besprechung abzuhalten, so wäre das Bundesministerium für Justiz freilich bereit, an dieser teilzunehmen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

30. September 1988

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung!

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Feitzinger', written over the typed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung!'.